



Angebote zur Unterstützung im Alltag

Rahmenbedingungen und Umsetzung

der Unterstützungsangebote -

Verordnung

Frau Auchter und Frau Belz

Informationsveranstaltung des Landkreises
Biberach am 15.11.2017



Inhalt

- Wieso eine Unterstützungsangebote Verordnung?
- Ziele der UstA-VO
- Wesentliche Inhalte /Neuerungen
- Übergangsregelung
- Umsetzung im Landkreis Biberach
- Was ist 2018 zu tun?

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Zeitschiene - 2017



- UstA–VO seit 09.02.17 in Kraft
- Informationsveranstaltungen des Sozialministerium für Anerkennungsbehörden im Frühjahr 2017
- Landkreis führte Gespräche mit der Behindertenhilfe und Basisversorgung
- AG Landkreistag erarbeitete bis Sommer
 - Vordrucke, Musteranträge, Anerkennungsbescheid, Tätigkeitsbericht
 - Orientierungshilfe für Schulungen
- Infoveranstaltung des Landkreises für Anbieter am 15.11.2017

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI

Landratsamt
Biberach



(bisher: niedrigschwellige Betreuungsangebote)

- **Unterstützungsangebote – Verordnung vom 17.01.2017**
 - Umsetzung in Landesrecht Baden- Württemberg
 - seit 09.02.2017 in Kraft
 - löst die bisherige Betreuungsangebote – Verordnung ab
 - regelt Anerkennung und Finanzierung der Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Angebote selbst sind in § 45 a SGB XI geregelt



Ziele der UstA – VO

- Pflegebedürftige unterstützen (§ 3 Nr. 1 UstA-VO)
- Pflegende Angehörige unterstützen und entlasten (§ 3 Nr. 2 UstA-VO)
- Orientierung an der in Baden- Württemberg gelebten Engagement – Kultur

Vor allem durch:

- Stärkung der häuslichen Versorgung durch Entlastungs- und Betreuungsangebote
- Betreuungsmix
- Vielfältige, flexible Angebote
- „Betreuungslandschaft“/Angebotspalette soll vielfältiger werden

Wesentliche Inhalte/ Neuerungen



- **Erweiterung der Zielgruppe:**
 - **alle Pflegebedürftigen oder Angehörigen/
Nahestehenden und keine Beschränkungen mehr auf
Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz**

- **Erweiterung der Inhalte:**
 - **Betreuungs- und/ oder Entlastungsangebote**
 - **Hauswirtschaftliches Serviceangebot - keine Pflege - unter
Einsatz sozialversicherungspflichtig Beschäftigter**
 - **Ehrenamtliches/Bürgerschaftliches Engagement oder
beschäftigtes Personal**

Wesentliche Inhalte/ Neuerungen



- Entlastungsbetrag 125 Euro ab Pflegegrad 1
- Umwandlungsanspruch von bis zu 40 % des Pflegesachleistungsbudget (PG 2 – 5) für anerkannte Angebote
- Gewollte Vielfalt führt grundsätzlich auch zu einer Konkurrenz von Angeboten und Anbietern
- Folge: höhere Qualitätsanforderungen an die Angebote



Zuständigkeit § 4 UstA- VO

- **Für die Anerkennung, Rücknahme und Widerruf**
 - Stadt und Landkreis, in dessen Gebiet das Angebot erbracht wird
 - Wird das Angebot in mehreren Landkreisen erbracht ist in jedem Landkreis ein Antrag zu stellen, die Landratsämter stimmen sich ab.
 - Für jedes Angebot ist eine separate Anerkennung notwendig damit die Kosten mit den Pflegekassen abgerechnet werden können und ggf. Strukturen gefördert werden können.

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 6 UstA- VO



- Absatz 1: ehrenamtliche Angebote zur Unterstützung im Alltag - „**Normalfall**“
 - **Ziel: Vielfalt der Angebotslandschaft**

- Absatz 2: Angebote mit beschäftigtem Personal - „**Sonderfall**“

- **Nur „Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen“**

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI



(bisher: niedrigschwellige Betreuungsangebote)

ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG IN BADEN-WÜRTTEMBERG* (§ 45a SGB XI)		
Angebote mit EHRENAMTLICHEN / BÜRGERSCHAFTLICH ENGAGIERTEN (Schulung 30 h)		Angebote mit BESCHÄFTIGTEN (Schulung 160 h)
<p><i>Bisherige niedrigschwellige Betreuungsangebote</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz** ▪ Häusliche Betreuungsdienste für Menschen mit Demenz** 	<p><i>Viele weitere Angebotsformen denkbar, z.B.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppen für Pflegebedürftige ohne Demenz ▪ Mittagstische für alle als inklusive Angebote ▪ Betreuungs-und Entlastungsangebote in der Häuslichkeit für alle Pflegebedürftigen ▪ Andere (kostenpflichtige) Angebote nach § 45 d ▪ etc. 	<p><i>Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen</i></p>

Angebote nach § 6 Abs. 1 durch ehrenamtlich Tätige



- Angebote zur Unterstützung im Alltag **Schwerpunkt Betreuung**
 - z.B. **Betreuungsgruppen, häuslicher Besuchsdienst**

- Angebote zur Unterstützung im Alltag **Schwerpunkt Alltagsbegleitung**
 - z.B. **Einkaufsbegleitung, Umgang mit Behörden**

- Angebote zur Unterstützung im Alltag **Schwerpunkt Pflegebegleitung**
 - „**Offenes Ohr**“ für pflegende Angehörige

- Angebote zur Unterstützung im Alltag **Entlastung**
 - z.B. **Unterstützung bei der Hauswirtschaft, Fahrdienst zum Arzt, Reparaturdienst,**

Angebote nach § 6 Abs. 1 durch ehrenamtlich Tätige



- **Wer erbringt die Angebote?**
- **Ehrenamtlich Engagierte**
 - **Gegen Aufwandsentschädigung**
- **Aus der Bürgerschaft Tätige (freiwilliger Einsatz)**
 - **Aufwandsentschädigung orientiert sich am Zeitaufwand/
maximal bis zur Übungsleiterpauschale (derzeit 2.400 €/ Jahr)**

- **Was ist ehrenamtlich engagiert?**
- **Keine Weisungsgebundenheit über Art, Ort und Zeit**
- **Keine Minijobber/ oder anderweitige arbeitsvertragliche Bindung
=> keine Anerkennung möglich**
- **Im Einzelfall: punktuell Personen im freiwilligen Sozialen Jahr
oder Bundesfreiwilligendienst einsetzbar.**

Angebote nach § 6 Abs. 2 durch beschäftigtes Personal



- Ausnahme vom Grundsatz „Ehrenamt“ ist nur in sehr engen Grenzen möglich
- „Serviceangebot für haushaltsnahe Dienstleistungen“
 - Grundsätzlich gleiche Anerkennungsvoraussetzungen wie bei den Angeboten nach Abs. 1 mit folgenden zusätzlichen Regelungen:
 - Abgrenzung zu Leistungen nach dem Rahmenvertrag ambulant (Keine Pflege)
 - „Kümmerer- Funktion
 - Einhaltung Mindestlohn
 - Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, ggf. Minijob
 - Schulung – 160 Unterrichtsstunden

Voraussetzung für die Anerkennung nach § 10 UstA-VO



- Antrag mit einem Konzept, das folgende Aussagen umfasst
 - Regelmäßigkeit des Angebots
 - Verlässlichkeit des Angebots
 - Qualitätssicherung
 - Fachkraftanleitung
 - Persönliche Eignung der ehrenamtlich Engagierten/
Bürgerschaftlich Tätigen/ beschäftigtes Personal
 - Schulung des eingesetzten Personals wegen fachlicher Eignung
 - Inhalt und Preis des Angebots

- Keine Anerkennung von Einzelpersonen (wie bisher)

Voraussetzung für die Anerkennung nach § 10 UstA-VO



- Neu: Fachkraft kann auch Hauswirtschafterin sein (bei Bezug zu haushaltsnahe Dienstleistungen)
- Neu: persönliche Eignung
- Neu: fachliche Eignung durch Schulungen mit vorgegebenen Stundenzahlen
 - 30 Unterrichtsstunden für ehrenamtliche Angebote
 - 160 Unterrichtsstunden für Angebote mit beschäftigttem Personal
 - Grdst. Sollvorschrift im Einzelfall sind Ausnahmen möglich
 - Näheres dazu: Orientierungshilfe für Schulungen nach der UstA-VO

Schulungskonzept als Qualitätsmaßnahme:



- Konzeption muss Qualifizierung definieren und hierzu auch Aussage treffen!
- Berücksichtigung von Vorkenntnissen
- Modulares Konzept möglich
- Sukzessive Schulungen möglich (3 - 6 Monate)
- Verantwortung liegt beim Angebotsträger
- Es besteht die Möglichkeit der Prüfung durch die Anerkennungsstellen vor Ort



Schulungsinhalte

- Generell gilt:
- 30 bzw. 160 Unterrichtseinheiten a 45 min
- In besonders gelagerten Einzelfällen sind Abweichungen möglich, diese muss im Konzept vom Träger dargestellt werden
- Berücksichtigung von Vorerfahrungen/ Vorwissen und Vorkenntnissen
 - Reine familiäre Vorerfahrungen qualifizieren nicht
 - Hauswirtschafterin muss keine zusätzliche Qualifizierung zum Thema Hauswirtschaft durchlaufen
 - Bei bislang jahrelang eingesetztem Personal in den Betreuungsangeboten wird davon ausgegangen dass die fachliche Eignung vorliegt => keine neue Basisqualifizierung notwendig aber jährliche Fortbildung
- Jährliche Fortbildung mit 8/ 16 UE z.B. durch Team- und / oder Fallbesprechungen

Schulungsinhalte- Ehrenamtliche



- Inhalt bei 30 Unterrichtseinheiten
 - Basisschulung mit 20 UE
 - Krankheits- / Behinderungsbilder
 - Umgang mit Krisen und Notfallsituationen
 - Schwerpunktschulung nach Zielgruppe und Angebot mit 10 UE

Schulungsinhalte - Serviceangebote



- Inhalt bei 160 Unterrichtseinheiten
 - Basisschulung mit 20 UE
 - Krankheits- / Behinderungsbilder
 - Umgang mit Krisen und Notfallsituationen
 - Vertiefung Versorgung und Unterstützung im Alltag mit 30 UE
 - Hauswirtschaftliche Grundkenntnisse mit 80 UE
 - Hauswirtschaftlichen Betreuung und Assistenz mit 30 UE



Anbieter von Schulungen

- Anleitende Fachkraft kann Schulungen für Neueinsteiger anbieten in Themenfeldern in denen sie qualifiziert ist
- „Biberacher Weg“
- Alltagsbegleiter-Kurse
- Erste-Hilfe-Kurse
- Team- und Fallbesprechungen als Teilmodul ist möglich



Was bleibt ↔ Neuerungen

- Schriftlicher Antrag an den Landkreis mit Konzeption
- Tätigkeitsbericht bis **30.04.** + Erklärung dass Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen
- Verwendungsnachweis: Anzahl Nutzer, Fachkräfte, Fortbildungs- und Schulungsnachweis, insg. mehr Angaben
- Vorgaben zu den Schulungen jetzt mit Stundenzahlen
- Keine Anerkennung „Einzelpersonen“
- **Übergangsregelung** für bestehende Angebote bis 31.12.18, bis dahin muss neuer Antrag und ein aktualisiertes Konzept eingereicht werden
- Angebote von **Pflegediensten** brauchen ebenfalls Anerkennung sofern sie vom Umwandlungsanspruch profitieren möchten
- Angebote müssen nicht mehr wöchentlich stattfinden (Urlaub ohne Koffer...) monatliche Angebote etc.

Transparenz der Angebote- Jährliche Veröffentlichung der Angebote



- Die Pflegekassen sind verpflichtet eine Leistungs- und Preisvergleichsliste über die Unterstützungsangebote zu führen und zu veröffentlichen
 - Art
 - Inhalt
 - Umfang
 - Kosten des Angebots
- Ziel: Regionale Vergleichbarkeit der Angebote und Kosten
- Wird auf der Homepage der Kassen veröffentlicht / künftig Meldungen webbasiert/ Modellversuche laufen
- Landkreis ist ebenfalls verpflichtet eine Liste der Angebote mit Kosten etc. zu veröffentlichen



Was ist 2018 zu tun?

- Antragsformular – Homepage LK Biberach
- Konzeption mit folgenden Inhalten
 - Inhalt und Leistung des Angebots
 - Verhältnis der Anzahl der Betreuenden zur Anzahl der Betreuten
 - Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit des Angebots
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
 - Grundqualifizierung des eingesetzten Personals
 - Regelmäßige Schulungen
 - Fachliche Begleitung und Zeitplan der Schulungen
 - Ggf. Aussagen zu Vorerfahrungen bzw. Vorqualifikation des Personals
 - Nachweis Qualifizierung der Fachkraft (Kopie Zertifikat/Zeugnis)
 - Preise
- Ggf. kann die alte/ noch vorhandene Konzeption entsprechend ergänzt werden?



Was ist 2018 zu tun?

- Anträge können ab jetzt gestellt werden ggf. Synergieeffekte nützen und mit Förderanträge zusammen stellen?
- 2017 bewilligte Anträge nach der UstA- VO müssen keinen neuen Antrag stellen
- Landkreis Biberach verzichtet auf die jährlichen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2018 wegen der Neubeantragung
- Angebote die keinen Neuanerkennung beantragen sind zum 31.12.2018 beendet.

Finanzielle Förderung der Dienste



- Förderverfahren wie bisher
 - Antrag an/über Landratsamt
 - Formulargebunden
 - Fristen:
 - Erstantrag/Folgeantrag kommunal bis spätestens 30.09.
 - Folgeantrag Förderung Land bis spätestens 30.04.
 - Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift zur Förderung von ambulanten Hilfen
 - Weiterleitung durch Landkreis an das Regierungspräsidium mit positiver Stellungnahme
 - Entscheidung über Förderung liegt beim Koordinierungsausschuss
 - Bescheid an Anbieter und Mehrfertigung an Landkreis
 - Mittelverwendungsnachweis ist bis zum 30.06. des Folgejahres abzugeben

Ihre Ansprechpartner im Landkreis Biberach

Landratsamt
Biberach



Jasmin Auchter

Tel. 07351 52- 6141

Jasmin.auchter@biberach.de

Sandra Belz

Tel. 07351 52-6256

Sandra.belz@biberach.de